



Gemeinde Aurachtal

# Niederschrift

über die  
**Öffentliche Sitzung des Gemeinderates**  
der Gemeinde Aurachtal  
am Mittwoch, 20. März 2024  
im Sitzungssaal des VGem-Gebäudes

GR AUR/2024/043

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:30 Uhr

## Anwesenheitsliste

### Anwesend waren:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Schumann, Klaus

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Jordan, Peter

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeisterin

Scherzer, Lisa

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Becker, Jörg

Engelhardt, Manfred

Fell, Yvonne

Frohader, Michael

Heller, Jan

Jordan, Frank

Kreß, Anja

Schnappauf, Richard

ab 19.38 Uhr

Schuh, Thomas

Stadie, Armin

Stein-Echtner, Doris

Wagner, Siegfried

Zollhöfer, André

Sonstige Teilnehmer

Zuhörer: 2

Ruppert, Katrin

### Fehlend:

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Dr. Fuchs, Thomas

Entschuldigt fehlend

# Öffentliche Tagesordnung

---

1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. "Photovoltaik-Freiflächenanlage Aurachtal - Reitacker"; Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Aurachtal  
Referent: Mitarbeiter Planungsbüro Horak
  - 3.1. Abwägung der im Beteiligungsverfahren der erneuten Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
  - 3.2. Feststellungsbeschluss
4. "Photovoltaik-Freiflächenanlage Aurachtal - Reitacker"; Aufstellung Bebauungsplan  
Referent: Mitarbeiter Planungsbüro Horak
  - 4.1. Abwägung der im Beteiligungsverfahren der erneuten Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
  - 4.2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
5. Einbeziehungssatzung Dörflas;  
Billigungs- und Auslegungsbeschluss  
Herr E. vom Ingenieurbüro Eichler, Aurachtal
6. Information über das Ergebnis der Elternbefragung zur Ganztagesbetreuung in der Grundschule Aurachtal / Oberreichenbach
7. Festsetzung der Entschädigung der Wahlvorstände für die Europawahl am 09. Juni 2024 (Erfrischungsgeld Wahlhelfer)
8. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden von Seiten der Gemeinderatsmitglieder nicht erhoben.

<b>TOP 1.</b> Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
--

## **Beschluss:**

Auf entsprechende Nachfrage wird festgehalten, dass gegen den mit der Ladung ausgegebenen Entwurf der Sitzungsniederschrift vom 07.02.2024 keine Einwendungen erhoben werden, sodass die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

---

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

**TOP 2.** Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**Sachvortrag:**

Der Vorsitzende gibt folgende Beschlüsse bekannt:

**Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Kindergarten Falkendorf, Bergstr. 43**

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Auftrag zum Abbruch der alten Kindertagesstätte in der Bergstraße 43 in Falkendorf an die Firma *PK Abbruch GmbH* aus 97340 Marktbreit-Gnodstadt für die Bruttoangebotssumme von **99.579,20 €** zu vergeben.

**Ertüchtigung RÜB 3.1 - Nachrüstung Grobstoffrückhaltung**

Der Gemeinderat hat beschlossen, das Gewerk *Ertüchtigung RÜB 3.1 – Nachrüstung Grobstoffrückhaltung* an die Firma *Hubert Steinbauer GmbH & Co. KG* aus 93133 Burglengenfeld für eine Bruttoangebotssumme in Höhe von **310.410,37 €** zu vergeben.

**Ertüchtigung RÜB 3.1 - Nachrüstung Elektrotechnik**

Der Gemeinderat hat beschlossen, das Gewerk „Ertüchtigung RÜB 3.1 - Nachrüstung Elektrotechnik“ an die Firma *Elektro Hofmockel GmbH & Co Elektroanlagen KG* aus 91189 Rohr für eine Bruttoangebotssumme von **175.388,13 €** zu vergeben.

*GRM Schnappauf betritt um 19.38 Uhr den Sitzungssaal.*

**TOP 3.** "Photovoltaik-Freiflächenanlage Aurachtal - Reitacker"; Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Aurachtal  
Referent: Mitarbeiter Planungsbüro Horak

**TOP 3.1.** Abwägung der im Beteiligungsverfahren der erneuten Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

**Sachvortrag:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. September 2021 den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB fand vom 06.12.2021 bis zum 07.01.2022 statt. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen fand in der Gemeinderatssitzung am 01.02.2023 statt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.02.2023 beschlossen die Planungsunterlagen nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen, die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen fand am 15.11.2023 statt und der Gemeinderat hat beschlossen die Planungsunterlagen nach § 3 Abs. 1 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 zu beteiligen.

Die Beteiligungsfrist für die erneute verkürzte Beteiligung war vom 22.12.2023 bis zum 19.01.2024.

### **3.1.1 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit Auslegung nach gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Aus der Öffentlichkeit ging 1 Stellungnahme von Bürgern ein. Der Name ist der Verwaltung bekannt.

*...in der vorstehend bezeichneten Angelegenheit zeigen wir erneut an, dass wir Hrnn. .... vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.*

*Namens und im Auftrag unseres Mandanten erheben wir gegen die im Betreff genannte Bauleitplanung folgende **Einwendungen**:*

#### **1. Unbestimmte Situierung der Nebenanlagen**

*Unser Mandant ist Eigentümer des Grundstücks ... in Aurachtal (Fl.Nr. ...), Wir haben bereits im Einwendungsschreiben vom 21.06.2023 gerügt, dass sich das Grundstück mit der Fl.Nr. ... in unmittelbarer Nähe zu dem angedachten Planbereich auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 480/1, 480/2 und 480/3 befindet. Annähernd auf dem gesamten Grundstück Fl.Nr. 480/1 soll die Unterbringung sämtlicher Nebenanlagen (Umwandlungsstationen, Trafos und Übergabestationen) für das gesamte Plangebiet zulässig sein. Weshalb die vorgegebene Fläche für die Nebenanlagen in dieser Größe benötigt wird, verschweigt auch der geänderte Bebauungsplan. Weder aus dem Bebauungsplan noch dem Vorhaben- und Erschließungsplan lässt sich die genaue Lage der Nebenanlagen erkennen. Auch die Begründung des Bebauungsplans verhält sich hierzu nicht. Soweit im Abwägungsprotokoll zu unserem Einwendungsschreiben vom 21.06.2023 ausgeführt wird, dass derzeit noch keine genaue Verortung der Nebenanlagen möglich ist, wird hierdurch dokumentiert, dass bisher noch keine ausreichende Abwägungsgrundlage existiert, um einen Bebauungsplan in Kraft zu setzen. Die dem Vorhabenträger eingeräumten Spielräume stehen außerdem im Widerspruch zu der Vorhabenbezogenheit des hier vorgesehenen vorhabenbezogenen Bebauungsplans*

#### **2. Immissionen (Lärm- und Lichtreflektionen)**

*In der textlichen Festsetzung B. 1.2 wird vorgegeben, dass von den baulichen Neben-anlagen - gemessen an der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 480/3 - max. 35 dB(A) nachts emittiert werden dürfen. Es existieren damit keine Festsetzungen, die geeignet sind, einen wirksamen Lärmschutz für unseren Mandanten zu gewährleisten. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme der Stelle für den Immissionsschutz am Landratsamt hieran nichts ändert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf unser Einwendungsschreiben vom 21.06.2023 hierzu verwiesen, welches diesem Schreiben als Anlage beigelegt ist.*

*Es ist Aufgabe der Gemeinde im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans Konflikte zu vermeiden. Der Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Aurachtal Reitäcker“ besteht aus 3 Planbereichen. Nur der Planbereich auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 480/1, 480/2 und 480/3 grenzt an Wohnbebauung an. In der Nähe der Planbereiche auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 496, 495 und 468 existiert dagegen keine angrenzende Bebauung. In diesen Planbereichen sind keine Flächen für Nebenanlagen vorgesehen. Daraus ergibt sich, dass es ausreichend ist, wenn in einem der 3 Planbereiche Flächen für Nebenanlagen vorgesehen werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die im Planbereich auf den Fl.Nrn. 480/1, 480/2 und 480/3 vorgesehenen Nebenanlagen nicht dorthin verlegt werden können. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem Abwägungsprotokoll zu unserem Einwendungsschreiben vom 21.06.2023. Dort wird zwar ausgeführt, dass die Nebenanlagen im Planbereich auf den Fl.Nrn. 480/1, 480/2 und 480/3 nur für die Anlagen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 480/1, 480/2 und 480/3 dienen sollen. Dies ist jedoch nicht nachvollziehbar, da es ausweislich der Festsetzungen in den 3 Planbereichen ausreichend sein muss, wenn in einem der 3 Planbereiche Flächen für Nebenanlagen vorgesehen werden. Durch die Verlegung der Flächen für die Nebenanlagen würde daher sichergestellt, dass es zu keinen Immissionskonflikten kommen kann. Ein mit der Verlegung verbundener Nachteil ist nicht ersichtlich. Der Grundsatz der Konfliktbewältigung gebietet daher die Verlegung.*

**Beschlussvorschlag**

Es wird festgestellt, dass nach den Festsetzungen durch Planzeichen und Text in allen drei Teilbereichen innerhalb des Sondergebiets Photovoltaik die für die jeweiligen Flächen notwendigen Nebenanlagen zulässig sind. Es ist nicht vorgesehen alle Nebenanlagen auf die Flurnummer 480/1 zu konzentrieren. Um Anlieger zu schützen wurde bereits festgesetzt, dass auf Flurnummer 480/1 alle Nebenanlagen für die Flurnummern 480/1, 480/2 und 480/3 in dem gekennzeichneten Bereich untergebracht werden müssen. In der Legende wird zum Planzeichen Schraffur folgendes ergänzt, um dies noch eindeutiger zu formulieren:

„Die für die Flurnummern 480/1, 480/2 und 480/3 erforderlichen Nebenanlagen (Einrichtungen...) sind nur in der schraffierten Teilfläche auf Flurnummer 480/1 zulässig.“

Außerdem ist die max. emittierte Lärmmenge auf 35dB(A) festgesetzt. Es ist nicht zu erwarten, dass die Nebenanlagen über den festgesetzten Lärmpegel kommen, wie auch die fachbehördliche Stellungnahme darlegt. Andernfalls muss entsprechend der Festsetzung eine Einhausung der Anlagen hergestellt werden.

In der Begründung wird dazu folgendes ergänzt: „Diese Festsetzungen dienen dem Lärmschutz vor allem der südlich daran angrenzenden Wohnbebauung und definiert ausreichend genau die hier zulässigen Anlagen. Die Verlegung aller Nebenanlagen auf die westlichen Teilflächen würden einen höheren Aufwand an Leitungen erfordern.“

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis und macht sich die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu eigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

**3.1.2 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 (2) BauGB****3.1.2.1 Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben:**

- Regierung von Mittelfranken
- Regionsbeauftragter der Region
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth
- Amt für ländliche Entwicklung
- Bayerischer Bauernverband
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Kreisbrandrat
- Kreisheimatpfleger
- Landesbund für Vogelschutz
- BUND
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
- Deutsche Post AG
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Landschaftspflegeverband Mittelfranken
- Polizeiinspektion Herzogenaurach
- Telekom
- Bayernwerk
- HerzoWerke
- PLEdoc
- IHK

- Handwerkskammer Mittelfranken
- Markt Emskirchen
- Stadt Herzogenaurach
- Markt Weisendorf
- Gemeinde Oberreichenbach

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

**3.1.2.2 Während der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gingen Stellungnahmen mit Bedenken, Einwendungen, fachliche Informationen und Anregungen zur Beschlussfassung ein.**

**3.1.2.3****Landratsamt ERH zur Änderung des Flächennutzungsplans vom 18.01.2024****I. Planzeichnung:**

Gemäß Planzeichenverordnung sind alle in der Planzeichnung verwendeten Planzeichen zu definieren. Dies ist hier nicht vollumfänglich erfolgt,

Um diesbezügliche Prüfung und Ergänzung der Legende wird gebeten.

**Begründung:**

Auf das Rundschreiben des Staatsministeriums vom 10.12.2021 wird im Hinblick auf eine Genehmigungsfähigkeit nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Die Gemeinde selbst schreibt auf Seite 11 der Begründung, dass alle Kriterien, die in diesem Rundschreiben als grundsätzliche Ausschlussflächen gelten, bis auf die letztgenannten erfüllt. Dies sind Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG sowie landwirtschaftlicher Böden mit überdurchschnittlicher Bonität.

Zudem wurde im vorletzten Absatz auf Seite 11 dokumentiert, dass die Bonitäten der Ackerflächen in der Gemeinde Aurachtal im Durchschnitt über dem Landkreisdurchschnitt liegen und regional wichtig sind.

Um Prüfung der Gliederung der Begründung sowie der auf Seite 16 der Begründung und 19 des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan wird gebeten.

**II. Untere Naturschutzbehörde**

Wir weisen darauf hin, dass gemäß den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr bzgl. der Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 landwirtschaftliche Böden mit einer überdurchschnittlichen Bonität für PV-Anlagen nicht geeignete Standorte sind (Ausschlussflächen).

Die Gemeinde hat beschlossen an der Planung festzuhalten.

**Beschlussvorschlag**

**Planzeichnung:** Die Planzeichnung enthält zusätzlich Zeichen aus der der Planung zugrundeliegenden Flurkarte, diese Zeichen werden aus der Karte entfernt. Verkehrsflächen werden ergänzt.

**Bodengüten:** Nach § 1a Abs. 2 BauGB sind der sparsame und schonende Umgang mit Boden, und die Belange der Landwirtschaft aus Umweltschutzgründen zu beachten. In der Planung wurde sich intensiv mit den Bodengüten auseinandergesetzt (Standort-Alternativen-Konzept).

Nach dem Landesentwicklungsprogramm sind der Klimaschutz und verstärkte Erschließung und Nutzung von erneuerbarer Energie und auch der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen wichtige Ziele. Das Planungsgebiet liegt im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet nach EEG. Mit dieser Planung beanspruchte Flächen haben teilweise bis 45 Bodenpunkte und sind damit z.T. über dem Landkreisdurchschnitt.

In der Begründung wurde umfangreich geprüft, ob Flächen mit Vorbelastung entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums vom Dez. 2021 vorhanden wären. Es zeigte sich, dass dies nicht der Fall ist, bzw. höchstens an Siedlungsrändern. Die Gemeinde möchte diese Siedlungsränder möglichst nicht mit Freiflächen-PV-Anlagen belegen, um Anlieger wenig zu beeinträchtigen und andere Siedlungsentwicklungen offen zu lassen.

Andere, vorbelastete Flächen oder Flächen mit geringeren Bodengütern sind nicht verfügbar, bzw. werden von einem viehhaltenden Aussiedlerhof auf eher nach Norden ausgerichteten Flächen genutzt. Meist sind sie aufgrund ihrer Lage oder Größe nicht für Freiflächen-PV-Anlagen geeignet oder werden für eine Nutzung nicht zur Verfügung gestellt. Nach dieser umfangreichen Überprüfung von Standortalternativen wird an dem gewählten Standort festgehalten. Die Gemeinde möchte weitere Flächen für die Erzeugung von regenerativer Energie mit Photovoltaik ausbauen und damit zur Versorgungssicherheit beitragen (gemeindliches Energiekonzept).

Konzepte für wirtschaftliche Agri-PV-Anlagen gibt es noch sehr wenige, hohe Aufständungen wären aus Artenschutzgründen (Feldlerche) noch nachteiliger.

Das überwiegende Interesse der Öffentlichkeit an erneuerbarer Energie und dem Klimaschutz dienen auch der öffentlichen Sicherheit und ist in der Schutzgüterabwägung vorrangig zu betrachten (Siehe EEG 2023, BayKlimaG 1.1.2023 und STMUV Schreiben vom 24.2.2023).

Die Gemeinde hält daher im Rahmen ihrer Planungshoheit an dieser Planung fest.

Dies wird in der Begründung ergänzt.

Die Gliederung mit Seitenzahlen wird überarbeitet und bei der Zusammenführung von Begründung und Umweltbericht in ein Dokument werden sich wiederholende Teile wie der Geltungsbereich gekürzt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis und macht sich die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu eigen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

## **TOP 3.2.      Feststellungsbeschluss**

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den aufgrund der im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 2 BauGB bzw. § 4 Absatz 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen geänderten Entwurf der **Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Aurachtal - Reitacker"** für das Gebiet der Flurstücke 495 und 496 der Gemarkung Münchaurach und der Flurstücke 468, 480/1, 480/2 und 480/3 der Gemarkung Falkendorf und den geänderten Entwurf der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Fassung vom 20.03.2024.

Der Gemeinderat stellt den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 20.03.2024 fest.

Die geänderte Fassung wird dem Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

**TOP 4.** "Photovoltaik-Freiflächenanlage Aurachtal - Reitäcker"; Aufstellung Bebauungsplan  
Referent: Mitarbeiter Planungsbüro Horak

**TOP 4.1.** Abwägung der im Beteiligungsverfahren der erneuten Auslegung eingegangenen  
Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

**Sachvortrag:**

*GRM Engelhardt und GRM Schuh sind aufgrund persönlicher Beteiligung gem. Art 49 GO von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.*

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. September 2021 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gefasst.

Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand vom 06.12.2021 bis zum 07.01.2022 statt. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen fand in der Gemeinderatssitzung am 01.02.2023 statt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.02.2023 beschlossen die Planungsunterlagen nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen, die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen fand am 15.11.2023 statt und der Gemeinderat hat beschlossen die Planungsunterlagen nach § 3 Abs. 1 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 zu beteiligen.

Die Beteiligungsfrist für die erneute verkürzte Beteiligung war vom 22.12.2023 bis zum 19.01.2024.

**4.1.1 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit Auslegung nach gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Aus der Öffentlichkeit ging 1 Stellungnahme von Bürgern ein. Der Name ist der Verwaltung bekannt.

*...in der vorstehend bezeichneten Angelegenheit zeigen wir erneut an, dass wir Hrrn. .... vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.*

*Namens und im Auftrag unseres Mandanten erheben wir gegen die im Betreff genannte Bauleitplanung folgende **Einwendungen**:*

**1. Unbestimmte Situierung der Nebenanlagen**

*Unser Mandant ist Eigentümer des Grundstücks ... in Aurachtal (Fl.Nr. ...), Wir haben bereits im Einwendungsschreiben vom 21.06.2023 gerügt, dass sich das Grundstück mit der Fl.Nr. ... in unmittelbarer Nähe zu dem angedachten Planbereich auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 480/1, 480/2 und 480/3 befindet. Annähernd auf dem gesamten Grundstück Fl.Nr. 480/1 soll die Unterbringung sämtlicher Nebenanlagen (Umwandlungsstationen, Trafos und Übergabestationen) für das gesamte Plangebiet zulässig sein. Weshalb die vorgegebene Fläche für die Nebenanlagen in*

*dieser Größe benötigt wird, verschweigt auch der geänderte Bebauungsplan. Weder aus dem Bebauungsplan noch dem Vorhaben- und Erschließungsplan lässt sich die genaue Lage der Nebenanlagen erkennen. Auch die Begründung des Bebauungsplans verhält sich hierzu nicht. Soweit im Abwägungsprotokoll zu unserem Einwendungsschreiben vom 21.06.2023 ausgeführt wird, dass derzeit noch keine genaue Verortung der Nebenanlagen möglich ist, wird hierdurch dokumentiert, dass bisher noch keine ausreichende Abwägungsgrundlage existiert, um einen Bebauungsplan in Kraft zu setzen. Die dem Vorhabenträger eingeräumten Spielräume stehen außerdem im Widerspruch zu der Vorhabenbezogenheit des hier vorgesehenen vorhabenbezogenen Bebauungsplans*

## **2. Immissionen (Lärm- und Lichtreflektionen)**

*In der textlichen Festsetzung B. 1.2 wird vorgegeben, dass von den baulichen Nebenanlagen - gemessen an der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 480/3 - max. 35 dB(A) nachts emittiert werden dürfen. Es existieren damit keine Festsetzungen, die geeignet sind, einen wirksamen Lärmschutz für unseren Mandanten zu gewährleisten. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme der Stelle für den Immissionsschutz am Landratsamt hieran nichts ändert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf unser Einwendungsschreiben vom 21.06.2023 hierzu verwiesen, welches diesem Schreiben als Anlage beigelegt ist.*

*Es ist Aufgabe der Gemeinde im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans Konflikte zu vermeiden. Der Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Aurachtal Reitacker“ besteht aus 3 Planbereichen. Nur der Planbereich auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 480/1, 480/2 und 480/3 grenzt an Wohnbebauung an. In der Nähe der Planbereiche auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 496, 495 und 468 existiert dagegen keine angrenzende Bebauung. In diesen Planbereichen sind keine Flächen für Nebenanlagen vorgesehen. Daraus ergibt sich, dass es ausreichend ist, wenn in einem der 3 Planbereiche Flächen für Nebenanlagen vorgesehen werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die im Planbereich auf den Fl.Nrn. 480/1, 480/2 und 480/3 vorgesehenen Nebenanlagen nicht dorthin verlegt werden können. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem Abwägungsprotokoll zu unserem Einwendungsschreiben vom 21.06.2023. Dort wird zwar ausgeführt, dass die Nebenanlagen im Planbereich auf den Fl.Nrn. 480/1, 480/2 und 480/3 nur für die Anlagen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 480/1, 480/2 und 480/3 dienen sollen. Dies ist jedoch nicht nachvollziehbar, da es ausweislich der Festsetzungen in den 3 Planbereichen ausreichend sein muss, wenn in einem der 3 Planbereiche Flächen für Nebenanlagen vorgesehen werden. Durch die Verlegung der Flächen für die Nebenanlagen würde daher sichergestellt, dass es zu keinen Immissionskonflikten kommen kann. Ein mit der Verlegung verbundener Nachteil ist nicht ersichtlich. Der Grundsatz der Konfliktbewältigung gebietet daher die Verlegung.*

## **Beschlussvorschlag**

Es wird festgestellt, dass nach den Festsetzungen durch Planzeichen und Text in allen drei Teilbereichen innerhalb des Sondergebiets Photovoltaik die für die jeweiligen Flächen notwendigen Nebenanlagen zulässig sind. Es ist nicht vorgesehen alle Nebenanlagen auf die Flurnummer 480/1 zu konzentrieren. Um Anlieger zu schützen wurde bereits festgesetzt, dass auf Flurnummer 480/1 alle Nebenanlagen für die Flurnummern 480/1, 480/2 und 480/3 in dem gekennzeichneten Bereich untergebracht werden müssen. In der Legende wird zum Planzeichen Schraffur folgendes ergänzt, um dies noch eindeutiger zu formulieren:

„Die für die Flurnummern 480/1, 480/2 und 480/3 erforderlichen Nebenanlagen (Einrichtungen...) sind nur in der schraffierten Teilfläche auf Flurnummer 480/1 zulässig.“

Außerdem ist die max. emittierte Lärmmenge auf 35dB(A) festgesetzt. Es ist nicht zu erwarten, dass die Nebenanlagen über den festgesetzten Lärmpegel kommen, wie auch die fachbehördliche Stellungnahme darlegt. Andernfalls muss entsprechend der Festsetzung eine Einhausung der Anlagen hergestellt werden.

In der Begründung wird dazu folgendes ergänzt: „Diese Festsetzungen dienen dem Lärmschutz vor allem der südlich daran angrenzenden Wohnbebauung und definiert ausreichend genau die hier zulässigen Anlagen. Die Verlegung aller Nebenanlagen auf die westlichen Teilflächen würden einen höheren Aufwand an Leitungen erfordern.“

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis und macht sich die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu eigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

**4.1.2 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 (2) BauGB****4.1.2.1 Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben:**

- Regierung von Mittelfranken
- Regionsbeauftragter der Region
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth
- Amt für ländliche Entwicklung
- Bayerischer Bauernverband
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Kreisbrandrat
- Kreisheimatpfleger
- Landesbund für Vogelschutz
- BUND
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
- Deutsche Post AG
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Landschaftspflegeverband Mittelfranken
- Polizeiinspektion Herzogenaurach
- Telekom
- Bayernwerk
- HerzoWerke
- PLEdoc
- IHK
- Handwerkskammer Mittelfranken
- Markt Emskirchen
- Stadt Herzogenaurach
- Markt Weisendorf
- Gemeinde Oberreichenbach

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

---

#### **4.1.2.2 Landratsamt ERH zum Bebauungsplan vom 18.01.2024**

##### **I. Formelle Anforderungen**

###### Planzeichnung:

Für die festgesetzten Ausgleichsflächen fehlt in der Legende die T-Flächensignatur. Des Weiteren ist diese Signatur in der Planzeichnung nicht vollständig erkennbar.

Die Schraffur (Fl.Nr. 480/1, 480/2 und 480/3) sowie der Saum sind in den Planzeichnungen des Bebauungsplanes sowie des VEP weiterhin kaum zu erkennen. Um Überarbeitung wird daher gebeten.

###### Festsetzungen:

Der unter Hinweise durch Text aufgenommene Satz 2 unter Vorhaben- und Erschließungsplan ist zwingend in die Festsetzungen aufzunehmen (s. § 12 Abs. 3a BauGB). Die Begründung ist entsprechend anzupassen.

Unter Ziffer 7 wurde festgesetzt, dass Baumaterial und Baufahrzeuge nicht außerhalb der festgesetzten Flächen gelagert werden dürfen. Um Überarbeitung der Formulierung wird gebeten.

Die Festsetzungen sind aufgrund der teilweisen fehlenden hinreichenden Bestimmtheit nach Prüfung nochmaliger Prüfung zu überarbeiten.

Hinsichtlich der Festsetzung einer GRZ von 0,6 wird nochmals auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums vom 10.12.2021 verwiesen.

Bei den Festsetzungen zur Höhe fehlt weiterhin die Angabe, ob vom natürlichen oder künftigen Gelände ausgegangen wird. Dies ist festzusetzen.

Aus der Planzeichnung und den Planzeichen ist weiterhin nicht ersichtlich, wo hier ein Sichtschutzzaun eingeflochten werden soll.

Teilweise widersprechen die unter den Hinweisen aufgenommenen Angaben den Festsetzungen (z.B. Beleuchtung, Lagerung von Material). Es wird daher um Prüfung und exakte Formulierung gebeten, was zulässig und was ausnahmsweise wann zugelassen sein soll.

###### Begründung:

Auf das übersandte Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 wird nochmals ausdrücklich hingewiesen und um Beachtung gebeten.

Jede Festsetzung ist zu begründen.

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist eine Begründung beizufügen, die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Plans erläutern. Die Begründung muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen und insbesondere Aussagen zur Durchführung der Baumaßnahme sowie zu den entsprechenden Verpflichtungen des Vorhabenträgers sowie zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers enthalten. Das Vorhaben muss so konkret beschrieben werden, dass dies Grundlage einer abschließenden planungsrechtlichen Beurteilung sein kann.

Wie bereits mitgeteilt, ist auf den Durchführungsvertrag einzugehen.

Der Durchführungsvertrag muss Teil der Abwägung sein.

##### **II. Sachgebiet Naturschutz**

###### **Geltungsbereich, Planzeichenverordnung**

In der Planzeichnung des Bebauungsplans ist, gemäß Planzeichenverordnung, eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt (sog. T-Flächenumrandung).

Es fehlt jedoch eine Zielsetzung (Beschreibung des Biotop- oder Nutzungstyps). Wenn eine Zielsetzung (Nutzungsänderung) nicht vorgesehen ist, stellt sich die Frage, ob diese Flächen in den Geltungsbereich einbezogen werden müssen.

###### **Artenschutz**

###### **1. Feldlerche:**

Teile der cef-Maßnahmenflächen befinden sich nach dem Schreiben des UMS vom 22.02.2023 „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ in einem Abstand von weniger als 160m zur geschlossenen Gehölzkulisse (siehe Abb.)

Nach den amtlich anerkannten Vorgaben soll der Abstand von cef-Maßnahmenflächen für die Feldlerche mindestens 160 m betragen.

Somit sind nur Teilflächen der dargestellten cef-Maßnahmenflächen anerkennungswürdig. Weitere Flächen, zur Erreichung des 5 ha-Ziels sind einzubeziehen.

Cef-Maßnahmenflächen, sind in den in den Geltungsbereich des BBPL mit einzubeziehen, da diese Projektflächen darstellen.

## 2.Rebhuhn

Für die saP, bezüglich des Rebhuhns ist festzustellen, dass die Begehungen am 16.04.2022, 29.04.2022, 14.05.2022, 27.05.2022 und 10.06.2022 ab Sonnenaufgang nicht den Methodenstandards gemäß „Südbeck et al. 2005“ entsprechen.

Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Standards wären die ersten zwei Begehungen bereits Anfang und Ende März durchzuführen gewesen.

Dabei sollen die Begehungen zeitlich zwischen Sonnenuntergang und Dunkelheit stattfinden. Dies während der Rufaktivität des Rebhuhns.

Da die vorgelegte saP nicht den Methodenstandards entspricht, wäre eine weitere Untersuchung, gemäß Methodenstandard durchzuführen oder alternativ eine „worst-case-Betrachtung“ anzuwenden.

Von Seiten des SG 40 wird, sofern cef-Maßnahmen für das Rebhuhn zum Tragen kommen sollten, folgender Planungsvorschlag angeregt:

- Anlage eines selbstbegründenden Brachestreifens mit jährlichem Umbruch auf 80 % der Fläche, mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m
- Ohne Einsatz von Dünger- und Pflanzenschutzmittel sowie mechanischer Unkrautbekämpfung
- ohne Mahd oder Bodenbearbeitung vom 15.03. bis 15.8. eines Jahres
- Herstellung der Funktionsfähigkeit der Brache durch jährliche Pflege mit Pflegeschnitt auf 80 % der Fläche ab August, bei starkem Wachstum über den Winter ist im Frühjahr vor Brutbeginn bis Anfang März eine Mahd möglich, Mahdgut ist abzufahren, Mulchen ist unzulässig zur Entwicklung eines schütterten Bestandes. 20 % der Flächen verbleiben als Altgras-/ Brachestreifen über den Winter stehen.  
Die Brachflächen sind durch geeignete Bodenbearbeitung ( z.B. Grubbern oder Pflügen ) jährlich vor Brutbeginn herzustellen.
- Je 0,5 ha Brachfläche sind zwei flache Mulden (insgesamt 6 Stück) herzustellen. Fläche der Mulden: 600 qm, Tiefe 0,4 m, Neigung 1:8-1:10

## Beschlussvorschlag

Die T- Linie fehlt nicht, wurde jedoch von der grünen Linie teilweise überdeckt, und wird sowohl in der Zeichnung als auch der Legende auf die grüne Linie gelegt.

Nach dem Rundschreiben des Ministeriums vom 10.12.2021 ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von max. 0,5 neben weiteren Kriterien erforderlich, um arten- und blütenreiches Grünland in der Anlagenfläche zu entwickeln. Bei Einhaltung aller Kriterien nach dem Rundschreiben können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden werden. Dann würde auch kein weiterer Ausgleichsbedarf entstehen. Der Vorhabenträger hat sich jedoch dafür entschieden, die Anlagenflächen dichter zu belegen und dafür am westlichen Rand und südlichen Rand, wo Abstände zu Wald und Siedlung eingehalten werden müssen, Ausgleichsflächen geschaffen. Dies wird in der Begründung ergänzt.

Die Schraffur für den Saum und die Konzentrationsfläche werden grafisch stärker dargestellt.

Die Höhe über Geländeoberkante bezieht sich auf das bestehende Gelände, daher beim Planzeichen: „Max. zulässige Höhe der Solarmodulreihen 3,20m ü. natürlicher Geländeoberkante“.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird unter den Festsetzungen durch Text wie folgt eingefügt:  
„Der Vorhaben- und Erschließungsplan enthält die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans. Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet und zu deren Durchführung er auch in der Lage ist. Zusammen mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist der Durchführungsvertrag Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.“

Zum Durchführungsvertrag wird in der Begründung folgendes ergänzt:

„Im Durchführungsvertrag werden die für die Umsetzung der Planung notwendigen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger getroffen, wie z.B. die Verpflichtung zur Ausführung aller im Plan festgesetzten Bau- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb bestimmter Fristen, die Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers, die Übernahme der Planungskosten, Benutzung von gemeindlichen Wegen, Rückbau, Sicherung der Ausgleichsflächen und Flächen für CEF-Maßnahmen im Grundbuch sowie weiteres enthalten. Der Durchführungsvertrag wird vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan beraten und beschlossen.“

Ziffer 7 lautet jetzt: „Die Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen ist außerhalb der als Sondergebiet festgesetzten Flächen nicht zulässig.“ Der ergänzte Hinweis durch Text wird unter Ziffer

7 der Festsetzungen durch Text eingefügt: „Bei baulicher Notwendigkeit der Lagerung von Material oder Hilfskonstruktionen auf benachbarten Flächen außerhalb des Geltungsbereichs, muss vorher die artenschutzrechtliche Relevanz geprüft werden.“

Das heißt, dass vor allem Flächen, die der Eingrünung oder dem Ausgleich dienen, nicht durch Befahren u.ä. beeinträchtigt werden dürfen.

Ebenso kommt die ausnahmsweise zulässige Beleuchtung aus den Hinweisen durch Text zu den Festsetzungen durch Text unter Ziffer 7 Beleuchtungsanlagen. Damit werden die Vermeidungsmaßnahmen zur Beleuchtung ausreichend genau festgesetzt.

Wesentliche Auswirkungen der Planung werden in der Begründung unter den jeweiligen Themen ergänzt.

Die Begründung der Festsetzungen wird ergänzt.

#### Sachgebiet Naturschutz

Das Nutzungsziel in den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft ist in der Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächen angegeben. Der Biotop- und Nutzungstyp nach der Biotopwertliste, den diese Ausgleichsflächen erreichen sollen, ist mäßig extensives Grünland (BNT G21), mesophile Hecke (BNT B112)

Auf den Flächen für cef-Maßnahmen: bewirtschafteter Acker mit standorttypischer Segetalflora (BNT A12) Ackerbuntbrache.

Bezüglich der Abstände zu den in der Nähe zu den geplanten cef-Flächen für Feldlerche vorhandenen Gehölzbeständen wurde folgendes mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt:

Bei der nördlichen Fläche (Fl.-Nr. 262) ist ein Wald in der Nähe. Zu diesem Wald ist ein Abstand von 160 m entsprechend den Vorgaben des Ministeriums (Schreiben vom 22.02.2023, Maßnahmenfestlegung für Feldlerchen i.R. d. spez. artenschutzrechtl. Prüf.) einzuhalten. Daher wird die Fläche für cef-Maßnahmen auf diesem Grundstück weiter nach Westen verschoben.

Südlich der Fläche auf Flurnummer 318 liegt ein Biotop, das in der Biotopbeschreibung als Feldgehölz bezeichnet ist und auch nur mit der schmalen Seite nach Norden weist. Nach Ortsbesichtigung durch die UNB, wird dieser Gehölzbestand aufgrund der Größe unter 3 ha laut Oelke, 1968 wie in der Biotopbeschreibung als Feldgehölz betrachtet. Daher ist in diesem Fall laut UNB derselbe Abstand von 120 m wie für Feldgehölze und Baumreihen entsprechend dem Schreiben des Ministeriums akzeptabel.

Bei diesen Abständen können auf Flurnummer 262 27.574 m<sup>2</sup> und auf Flurnummer 318 22.430 m<sup>2</sup> für cef-Maßnahmen bereitgestellt werden. Insgesamt werden die erforderlichen 50.000 m<sup>2</sup> erreicht.

Dadurch ändert sich der Geltungsbereich geringfügig. Wegen der Änderung des Umgriffs der Flächen für cef-Maßnahmen muss erneut verkürzt ausgelegt werden.

#### Sicherung des Tötungsverbots (Artenschutz)

Rebhuhn:

Das Rebhuhn wird durch Freiflächen-PV-Anlagen wenig gestört, da es von der Deckung, vom Nahrungsangebot und der extensiven Nutzung aller Flächen profitiert und kaum empfindlich darauf reagiert. Das Rebhuhn bevorzugt Flächen, die Strukturen wie Raine, Altgrasstreifen, Ränder an Hecken aufweisen, die ganzjährig Deckung und Nahrung bieten. Sehr großflächige ausgeräumte Ackerbereiche werden eher gemieden.

Nach Rücksprache mit der UNB werden die cef-Flächen für die Ansprüche des Rebhuhns optimiert und sind damit für das Vorhaben ausreichend. Entsprechend werden die cef-Flächen als Ackerbuntbrache mit verlängerter Bearbeitungs- und Bodenruhe vom 15.03. bis 15.08. festgelegt, um das Brutverhalten des Rebhuhns zu berücksichtigen und u.a. Altgrasstreifen auf der Anlagenfläche etabliert.

*GRM Heller und GRM Schuh verlassen von 20:05 bis 20:08 Uhr den Sitzungssaal.*

#### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis und macht sich die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu eigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

**4.1.3 Änderung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans****Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Geltungsbereichs des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Aurachtal – Reitäcker"**. **Der Geltungsbereich umfasst die** Flurstücke 495 und 496 der Gemarkung Münchaurach und der Flurstücke 468, 480/1, 480/2 und 480/3 der Gemarkung Falkendorf sowie die Flurnummern 262tw. und 318tw für Flächen für cef-Maßnahmen in der Fassung vom 20.03.2024.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	14

**TOP 4.2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss****Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den aufgrund der im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 2 BauGB bzw. § 4 Absatz 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen geänderten Entwurf des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Aurachtal - Reitäcker"** für das Gebiet der Flurstücke 495 und 496 der Gemarkung Münchaurach und der Flurstücke 468, 480/1, 480/2 und 480/3 der Gemarkung Falkendorf sowie Flurnummern 262tw. und 318tw. Gemarkung Falkendorf und den geänderten Entwurf der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Fassung vom 20.03.2024.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro, in Bezug auf die Änderungen und ihre möglichen Auswirkungen eine erneute, verkürzte förmliche Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB sowie eine erneute verkürzte förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

*GRM Engelhardt und GRM Schuh sind aufgrund persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.*

**TOP 5.** Einbeziehungssatzung Dörflas;  
Billigungs- und Auslegungsbeschluss  
Herr E. vom Ingenieurbüro Eichler, Aurachtal

**Sachvortrag:**

*GRM Schuh ist aufgrund persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.*

In der Sitzung des Gemeinderats am 20.12.2023 wurde der Beschluss zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) für Teilflächen der Fl.-Nr. 453/1 und 526, Gemarkung Münchaurach gefasst.

Das Ingenieurbüro Eichler, Aurachtal - Münchaurach, hat einen Entwurf für die Einbeziehungssatzung zur Bebauung der o.g. Teilflächen mit einer Größe von ca. 2.200 m<sup>2</sup> vorgelegt.

BGM Schumann begrüßt Herrn E. vom Ingenieurbüro.

Der Planer erläutert anhand einer Powerpointpräsentation den Entwurf.

Die Teilflächen sind im derzeit geltenden Flächennutzungsplan (FNP) als landwirtschaftliche bzw. als Grünfläche ausgewiesen.

Die Ausweisung der Fläche für Wohnbebauung ist in Bezug auf das bestehende Gewerbegebiet aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unbedenklich. Dies resultiert aus der Entfernung von 211 m und den durch die Gewerbegrundstücke durchgeführten Schallschutzmaßnahmen in Richtung der bestehenden Bebauung des Ortes Dörflas. Zudem handelt es sich bei Dörflas um ein Dorfgebiet gem. BauNVO, so dass hier nur ein Unterschied von 5 dB(A) bei den Höchstwerten des Schalls zwischen den unterschiedlichen Gebieten besteht.

Die bebaubare Fläche entspricht ca. 1.540 m<sup>2</sup>. Es werden folgende Festsetzungen für diesen Bereich festgelegt:

- Bebauung mit 2 Wohngebäuden
- Baugrenzen
- GRZ 0,30
- alle Dachformen, außer Tonnendächer zulässig
- max. Firsthöhe 11,20 m (gemessen ab dem natürlichen Gelände)
- Garage als Grenzbebauung zulässig, BayBO ist zu beachten

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 526, Gemarkung Münchaurach ist die erforderliche Ausgleichsfläche mit 262 m<sup>2</sup> für die bebaubare Fläche von 1.539 m<sup>2</sup> dargestellt.

Die Erschließung der Bebauung erscheint unproblematisch, da die überplante Fläche direkt an der Erschließungsstraße liegt, in der die entsprechenden Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser bereits vorhanden sind. Zur Entlastung des Oberflächenwasserkanals wird ein Versickerungstreifen auf den Grundstücken empfohlen. Die genaue Planung obliegt jedoch der Fachplanung.

Es wird kurz über die maximale Höhe der möglichen Häuser diskutiert.

GRM Wagner hält 11,20 m für zu hoch und regt an, als Obergrenze die Höhe der gegenüberliegenden Bebauung heranzuziehen. Ebenso sieht GRM Stein-Echtner die Höhe kritisch. Es wird aber auf die Höhe der bereits bestehenden Bebauung verwiesen, die bei der Höhenfestlegung herangezogen wurde.

GRM Heller fragt an, ob bzgl. der Höhe ein Hinweis für den Bau eines Kellers notwendig ist. Dies wird verneint, da die Höhe ab natürlichem Geländeverlauf festgelegt ist.

2. BGM Jordan kann sich sogar eine noch höhere Bebauung vorstellen. GRM Stadie weist hier aber darauf hin, dass das Grundstück im Geländeverlauf höher liegt als die bereits vorhandene Bebauung und dies daher nicht für sinnvoll erachtet.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Aurachtal billigt den vorliegenden Entwurf einschließlich der Begründung i. d. F. v. 20.03.2024 ggf. unter Berücksichtigung von in der Sitzung beschlossenen Änderungen zum Erlass einer Einbeziehungssatzung für Teilflächen der Fl.-Nrn. 453/1 und 526, Gemarkung Münchaurach. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage dieses Entwurfes das Verfahren gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB durchzuführen (§ 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Mit den Bauherren muss ein städtebaulicher Vertrag (§ 11 BauGB) abgeschlossen werden, aufgrund dessen sie sich verpflichten, die dargestellte Ausgleichsfläche kostenlos dauerhaft zur Verfügung zu stellen und alle in der Satzung festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft durchzuführen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	16

*GRM Schuh ist aufgrund persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.*

<b>TOP 6.</b>	Information über das Ergebnis der Elternbefragung zur Ganztagesbetreuung in der Grundschule Aurachtal / Oberreichenbach
---------------	---

### **Sachvortrag:**

Aufgrund der schrittweisen Einführung des gesetzlichen Ganztagesanspruches an den Grundschulen, beginnend mit den 1. Klassen ab dem Jahr 2026, wurde seitens der Verwaltung eine Elternumfrage erstellt.

Alle betroffenen Eltern wurden mit der Bitte angeschrieben, an dieser Umfrage teilzunehmen. Nur so kann eine Einschätzung erfolgen, wie sich der zukünftige Betreuungsbedarf abzeichnen wird. Auf Grundlage dieser Ergebnisse basiert die weitere Planung, welche Angebote und Betreuungsformen zukünftig zur Deckung des Bedarfs zur Verfügung gestellt werden müssen.

Um die Eltern bestmöglich zu informieren und zu sensibilisieren, wurde zusätzlich in allen Kindertagesstätten eine Info als Vorankündigung ausgehängt, welche auf die Umfrage aufmerksam macht.

Die Umfrage lief zunächst in der Zeit vom 05.02. – 16.02.2024. Um eine höhere Beteiligung erzielen zu können, wurde der Zeitraum, unter Ankündigung in den Kitas, bis Ende Februar verlängert.

Die anonyme Abfrage liefert nun nach Ablauf des Umfragezeitraums 109 Antworten von insgesamt 187 Beteiligten.

94 Eltern zukünftiger Schulkinder werden grundsätzlich Bedarf an „nachsulischer“ haben, 15 benötigen lt. Umfrage keinen.

61 Eltern haben Betreuungsbedarf von Montag bis Freitag, die restlichen Antworten teilen sich nahezu gleich auf einen Bedarf von 3-4 und 1-2 Tagen auf.

Die Betreuungsdauer wurde wie folgt abgefragt und beantwortet:

- |                      |             |
|----------------------|-------------|
| a) bis 14 Uhr        | 8 Familien  |
| b) bis 15 Uhr        | 32 Familien |
| c) bis 16 Uhr        | 43 Familien |
| d) länger als 16 Uhr | 12 Familien |

Gewünscht wird außerdem von mehr als 80 Familien eine eher flexible Betreuungsform ohne starre Abholzeiten statt einer gebundenen Betreuungsform mit festen und gebundenen Zeiten.

Seitens der Verwaltung wurde bereits auch das derzeitige Betreuungsangebot nach Unterrichtsende unter Ermittlung und Angabe sämtlicher Räume und Größen dargestellt und ausgearbeitet.

Die Daten können folglich für die Regierung von Mittelfranken aufbereitet und weitergeben werden, sodass die nächsten Schritte besprochen und geplant werden können.

BGM Schumann fasst zusammen, dass das bestehende System (Mittagsbetreuung und Hort) von den Eltern als gut befunden wird und eventuell im Zuge des Anspruchs auf Ganztagesbetreuung entsprechend ausgebaut werden muss.

GRM Stadie merkt an, dass für viele Eltern die Schließzeiten des Hortes (3 Wochen in den Sommerferien) problematisch sind. GRM Fell erläutert, dass eine Einrichtung ohne Schließzeiten schwierig aufrechtzuerhalten ist, da ja auch das Personal Anspruch auf Urlaub hat. Daraus folgend wird mehr Personal benötigt, das derzeit nicht auf dem Markt zur Verfügung steht.

Als Lösung für einen Teil der Schließzeiten wird in Aurachtal eine Sportwoche in dieser Zeit angeboten.

### **Beschluss:**

Die Informationen zur Elternbefragung zwecks Ganztagesbetreuung in der Grundschule Aurachtal/Oberreichenbach werden zur Kenntnis genommen. Die weiteren Schritte sollen seitens der Verwaltung eingeleitet werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

**TOP 7.** Festsetzung der Entschädigung der Wahlvorstände für die Europawahl am 09. Juni 2024 (Erfrischungsgeld Wahlhelfer)**Sachvortrag:**

§ 10 Abs. 2 der Europawahlordnung stellt den Kommunen frei, ob sie ein Erfrischungsgeld an die Mitglieder der Wahlvorstände auszahlen möchte. Bisher wurde bei den Wahlen in der Vergangenheit (außer bei der aufwendigeren und umfangreicheren Kommunalwahl) ein Erfrischungsgeld von jeweils 40,00 Euro pro Wahlhelfer an die Wahlvorstände ausbezahlt. Auch bei der letzten Europawahl wurde diese Entschädigung ausbezahlt.

Es ist eine moderate Anhebung des Erfrischungsgeldes für die Europawahl um 10,00 Euro angedacht. Auch im Hinblick auf die kommenden aufwendigeren Wahlen (Bundestagswahl 2025 und Kommunalwahl 2026) wird nunmehr eine Erhöhung auf insg. 50,00 Euro vorgeschlagen, um das Amt des Wahlhelfers etwas attraktiver zu machen und mit dem Niveau der Wahlhelferentschädigungen im Landkreis gleichzuziehen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, das Erfrischungsgeld für Wahlvorstände bei der Europawahl am 09.06.2024 auf 50,00 Euro pro Wahlhelfer zu erhöhen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

**TOP 8.** Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen**Sachvortrag:**

- Der Vorsitzende teilt mit, dass der Kirchenmuseumsverein eine Spende zum Kauf einer Vitrine (Kosten ca. 1.800 €) erbeten hat. Der höchstmögliche Zuschuss von der Gemeinde liegt bei 250 €. Diesen würde er auch gewähren. Aus dem Gremium kommen hierzu keine Einwände.
  - Der Landkreis wird auf Bitte der Gemeinde eine schallschutztechnische Untersuchung an der Staatsstraße St 2244 beantragen, um auch eventuell eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf bestimmten Abschnitten im Ortsgebiet zu erwirken.  
Es soll zunächst geprüft werden, ob gegebenenfalls passive Schallschutzmaßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung möglich sind. Einen formlosen Antrag auf Lärmsanierung können die Anwohner der ST 2244 beim Staatlichen Bauamt Nürnberg stellen. Ein entsprechender Hinweis ist im Amtsblatt vom 21.03.2024 eingestellt.
  - Bei der Gemeinde und bei einigen Gemeinderäten ging ein nochmaliges Schreiben, mit der Forderung die Kerwa in Münchaurach örtlich zu verlegen, ein. Der ursprüngliche Antrag wurde bereits behandelt und beantwortet. BGM Schumann plant, das erneute Schreiben mit Hinweis auf die vorherige Antwort zu beantworten, das Einverständnis des Gemeinderats vorausgesetzt. Es kommen keine Einwendungen aus dem Gremium.
-

- Der Vorsitzende erläutert, dass der Spielplatz an der Schulstraße in die Jahre gekommen, wenig frequentiert ist und die Spielgeräte erneuerungsbedürftig sind. Da geplant ist, den Bereich unterhalb der Schule und auch den Bereich des Spielplatzes zu überplanen, wird es als wirtschaftlich angesehen den Spielplatz aufzulassen und den Bereich als Grünfläche zu belassen. Der Gemeinderat ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden.
- Bei der Gemeinde gingen Beschwerden ein, dass auf dem Tennisweg in Falkendorf vielfach zu schnell gefahren wird.  
*GRM Frohmader verlässt von 20:56 Uhr bis 20:58 Uhr den Sitzungssaal.*  
BGM Schumann wird auf die Beschwerden mit einem Brief antworten, der auf das Gebot einer gegenseitigen Rücksichtnahme hinwirken soll. Zur Entschärfung der Situation wird auch in naher Zukunft das Geschwindigkeitsmessgerät am Tennisweg aufgestellt werden.
- In der Sitzung vom 15.11.2023 wurde der Antrag der CSU-Fraktion behandelt in der Ortsdurchfahrt Neundorf eine Ampel zu installieren und die Verkehrsinsel zu verlegen. Der Antrag wurde an das Staatliche Bauamt und das Landratsamt weitergeleitet. Der Vorsitzende wird regelmäßig bei den Ämtern wegen des Sachstands anfragen.  
In diesem Zusammenhang erklärt BGM Schumann, dass sich auch um die klappernden Kanaldeckel gekümmert wird.
- Aufgrund einer Anfrage von GRM Heller im Hinblick auf verschiedene gemeindeeigene Eichenbestände mit Totholz im Bereich des Ortsteils Neundorf, erklärt der Vorsitzende, dass er mit dem gemeindlichen Bauhof diesbzgl. in Kontakt steht und notwendige Arbeiten ausgeführt werden. GRM Heller weist in diesem Zusammenhang auf die Verkehrssicherungspflicht und seiner Ansicht nach bestehenden Gefahr eines fehlenden Versicherungsschutzes der Gemeinde hin.
- Im Zusammenhang mit der kommunalen Verkehrsüberwachung spricht GRM Heller die Verkehrsüberwachung auf dem Friedhofsparkplatz an, der auch von Eltern genutzt wird, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen. Er findet es unerträglich, dass Eltern und Erzieher abkassiert werden. Nach seiner Meinung sollten sich diese Sanktionsmaßnahmen, wenn überhaupt, gegen illegale „Langzeitparker“ und nicht gegen Eltern, die ihre Kinder in wenigen Minuten zum Kindergarten bringen bzw. abholen, oder gar gegen Friedhofsbesucher etc. richten.  
Eine mögliche Beschilderungsänderung wird durch GRM Heller angeregt. Aus dem Gremium wird darauf hingewiesen, dass dies eine nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand kontrollierbare Situation schaffen würde.

BGM Schumann hatte bereits mit der Verkehrsüberwachung gesprochen und gebeten in einer Übergangsphase nicht während der Bring- und Holzzeiten zu kontrollieren, wobei hier eine Abgrenzung nur schwer möglich ist.

Man ist sich im Gemeinderat einig, dass nicht der Eindruck entstehen soll, dass extra zu diesen Zeiten kontrolliert wird, um Strafgeelder einzunehmen.

Aber nichtsdestotrotz wird es im Gremium als zumutbar empfunden, einen etwaigen Parkausweis (Erzieher) bzw. eine Parkscheibe auch während der Bring- und Holzzeiten im Auto zu platzieren

#### Bürgerfragestunde:

- Ein Bürger fragt an, ob in Neundorf am Seitenstreifen des Zweifelsheimer Weges auf Höhe der Anwesen 20 und 22 geparkt werden darf. Der Vorsitzende erklärt, dass diesbzgl. seit gestern (19.03.2024) eine schriftliche Anfrage vorliegt, die kurzfristig beantwortet werden wird.  
*(Im Nachgang zur Sitzung wurde die Anfrage folgendermaßen beantwortet: „...die Flächen werden vom Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit wegen der fehlenden Durchgängigkeit nicht als Gehweg gewertet. Demzufolge ist das Parken dort nicht verboten und hat auch kein Bußgeld zur Folge.“)*

- Die weitere Frage des Bürgers nach dem Spielplatz in Neundorf wird dahingehend beantwortet, dass eine neue Pumpe am Wasserplatz des Spielplatzes installiert wurde und dann auch wieder genutzt werden kann.
- Der Bürger gibt den Hinweis, dass an der Brücke, die in Neundorf über die Aurach führt, Steine herausgebrochen sind.

**Ende der Sitzung: 21:15 Uhr**

Für die Richtigkeit:

v.g.u.

Klaus Schumann  
1. Bürgermeister

Katrin Ruppert  
Schriftführung